

Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht in Belgien
 Informationsquelle: Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones (OBFG – AVOCATS.BE) / Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Belgien		
1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf		
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA	
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA	
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:		<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei einer Rechtsanwaltschaft • Bestehen eines von der Kammer der Rechtsanwaltschaften organisierten Examens (es gibt 4 Berufsbildungszentren (<i>Centres de Formation professionnelle</i>) für 14 Rechtsanwaltschaften) • Ableistung eines Anwaltspraktikums
Alternative Wege zum Anwaltsberuf: NEIN		
Die einzige Ausnahme bildet die Richtlinie 98/5/EG vom 16. Februar 1998 (für Rechtsanwälte, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben und den Anwaltsberuf in Belgien dauerhaft ausüben)		
2. Ausbildung im Anwaltspraktikum		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 434 Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Belgisches Gerichtsgesetzbuch) • Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte, Titel 3 – Praktikum und Ausbildung: „stage et formation“ (Code de déontologie de l’avocat)
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 3 Jahre Für eine Eintragung in das Kammerverzeichnis der Rechtsanwälte müssen (unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 428 bis Belgisches Gerichtsgesetzbuch) 3 Jahre Praktikum (stage) absolviert worden sein. Um in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen zu werden, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der EU ausüben, müssen die in Artikel 477nonies Belgisches Gerichtsgesetzbuch festgelegten Bedingungen erfüllt sein.

		Rechtsgrundlage: Artikel 434 Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Belgisches Gerichtsgesetzbuch) und Artikel 3.2. der Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte (Code de déontologie de l'avocat)
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	<p>Die Kammer der Rechtsanwaltschaften ist für die Organisation der ersten zwei Ausbildungsjahre des Anwaltspraktikums zuständig.</p> <p>Im dritten Ausbildungsjahr des Anwaltspraktikums muss der Praktikant an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und dabei mindestens 20 Fortbildungspunkte pro Jahr sammeln und nachweisen (Artikel 3.26. und 3.27 der Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte (Code de déontologie de l'avocat).</p>	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt, • juristische Ausbildung nach einem für alle Rechtsanwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan, • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten (z. B. Kommunikation, Kanzleimanagement usw.), • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten (z. B. Verfassen von Klageschriften, anwaltliche Arbeit mit den Mandanten usw.) und • Mitwirkung an mindestens einem simulierten Gerichtsverfahren („<i>exercice de plaidoirie</i>“) und am Bereitschaftsdienst für allgemeine rechtliche Beratungshilfe („<i>participation aux permanences d'aide juridique</i>“) (Artikel 3.13 der Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte). 	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses (dies ist die einzige Zulassungsüberprüfung vor Antritt des Anwaltspraktikums)
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	Artikel 3.14 der Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte Hauptfächer: <ul style="list-style-type: none"> • Ethik (mindestens 14 Stunden) • Organisation einer Rechtsanwaltskanzlei und Rechtsanwaltsgebühren (mindestens 6 Stunden) • Gerichtsverfahren und Gerichtsorganisation (mindestens 10 Stunden) • Strafrecht und Strafprozessrecht (mindestens 10 Stunden) • Beratungs-/Prozesskostenhilfe (mindestens 6 Stunden) <p>In wenigstens 3 der folgenden Fächer sind zusätzlich 80 Stunden zwingend vorgeschrieben, z. B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsprozessrecht • Familienrecht • Arbeitsrecht • Handelsrecht und Insolvenzrecht • Finanzwirtschafts-/Banken-/Versicherungsrecht • Betriebliches Rechnungswesen

Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN	
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfungen und • mündliche Prüfungen Tatsächlich findet das Examen aber nicht am Ende des Anwaltspraktikums, sondern während der ersten zwei Jahre statt.
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung/fachanwaltlicher Ausbildung	JA	

Verpflichtung zur Fortbildung	JA	Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der jeweiligen Rechtsanwaltschaft festgelegt. Rechtsgrundlage: Art. 3.26 – 3.35 der Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte (Code de déontologie de l'avocat) zur beruflichen Fortbildung (formation continue).
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung	JA	Rechtsgrundlage: Artikel 4.46 – 4.53 der Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte (Code de déontologie de l'avocat) Jeder Rechtsanwalt darf maximal zwei Spezialgebiete belegen. Das Verzeichnis der möglichen Spezialgebiete ist in den Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte (Code de déontologie de l'avocat) aufgeführt. Die Spezialisierung wird von der Kammer der Rechtsanwaltschaften auf der Grundlage der Auswertung und Beurteilung der Belege, die der Rechtsanwalt zum Nachweis seiner spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen im studierten Spezialgebiet vorlegt, anerkannt.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungsverpflichtungen bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	NEIN	
4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen		
Zulassungsmöglichkeiten		Es ist möglich, die Zulassung zu erhalten für <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildungskurse • nationale Aus- und Fortbildungseinrichtungen • Aus- und Fortbildungseinrichtungen aus allen EU-Mitgliedstaaten Schritte des Zulassungsverfahrens: Die Zulassung ist bei der Kammer der Rechtsanwaltschaften OBFG (Artikel 3.28 der Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwälte - Code de déontologie de l'avocat) schriftlich zu beantragen. Die den Antrag stellende Aus- bzw. Fortbildungseinrichtung muss bei der OBFG eine Zulassungsgebühr in Höhe der von einem Teilnehmer an die Bildungseinrichtung zu zahlenden Einschreibungsgebühr entrichten.
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen		über 50

<p>Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltschaft • von einer Rechtsanwaltschaft gegründete oder geführte Organisation • zugelassener privater, kommerzieller Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen (einschließlich Anwaltskanzleien/-sozietäten) • zugelassener privater oder öffentlicher, gemeinnütziger Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen • nicht zugelassener privater, kommerzieller Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen • nicht zugelassener privater oder öffentlicher, gemeinnütziger Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen
---	--

Bildungsmaßnahmen und Methoden		
<p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungs- / Spezialisierungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge/Veröffentlichungen 	<p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: Ja, diese kann im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet werden. Die in Belgien örtlich zuständige Rechtsanwaltschaft bewertet anhand des Programms und der Dauer des jeweiligen Fortbildungskurses, wie viele Kreditpunkte dem Teilnehmer im Einzelfall zuerkannt werden. Auch bestehen bereits mit einigen Anwaltskammern in anderen Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Bildungsmaßnahmen oder werden derzeit mit diesen erörtert.</p>

<p>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</p>	
<p>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</p>	<p>Keine Angabe</p>

Überwachungsverfahren	Keine Angabe
Einrichtungen zur Überwachung von Bildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung	Keine Angabe
Überwachungsverfahren	Keine Angabe